



Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 und 14 DSGVO)

Gesundheitsamt Sachgebiet Kinder- und Jugendgesundheit, Prävention Organisation, Dokumentation und Durchführung der Einschulungsuntersuchung

Nach den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir dazu verpflichtet, Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das oben genannte Amt des Landratsamtes Rastatt aufzuklären. Im Folgenden möchten wir der Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO nachkommen.

1. Verarbeitung personenbezogener Daten

1.1 Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Gesundheitsamt – Sachgebiet Kinder- und Jugendgesundheit, Prävention, Organisation, Dokumentation und Durchführung der Einschulungsuntersuchung – verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erledigung gesetzlich vorgeschriebener Pflichtaufgaben und Erbringung von Leistungen im Rahmen freiwilliger Angebote. Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

- Einschulungsuntersuchung nach § 91 SchulG
- Gesundheitsberichterstattung (Daten werden in anonymisierter Form veröffentlicht)

Hierzu zählen auch Beratungen und die Bearbeitung individueller Anliegen. In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten auch zu statistischen Zwecken verarbeitet.

1.2 Grundlage der Verarbeitung

Sofern eine Einwilligung von Ihnen vorliegt, ergibt sich die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a i. V. m. Artikel 7, 8 DSGVO. Wenn für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, die Verarbeitung erforderlich ist oder wenn die Verarbeitung in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DSGVO maßgebend. Darüber hinaus dienen als Rechtsgrundlage § 4 LDSG und Artikel 6 Absatz 3 DSGVO sowie spezialgesetzliche Regelungen, insbesondere § 21 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), §§ 8 und 20 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG), § 91 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG BW) und § 7 Meldeverordnung (MVO).

Nach Abschluss des Verfahrens können die Daten zur Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten verarbeitet werden, etwa um gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bzw. Archivpflichten nachzukommen. Es gelten bei Archivierung dann die Vorschriften der DSGVO, des LDSG und besondere einschlägige gesetzliche Regelungen zur Aufbewahrung nach Landesarchivgesetz (LArchG).

1.3 Insbesondere werden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit und Impfstatus des Kindes
- Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen
- Befunde aus der Einschulungsuntersuchung

-
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Doktorgrad, Anschrift des gesetzlichen Vertreters
 - Auskunftssperren nach § 51 BMG
 - Weitere Gesundheitsdaten

1.4 Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen

- Meldeportal
- Software ISGA
- Kindertageseinrichtungen
- Schulen

1.5 Übermittlung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können zur gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung an Dritte übermittelt werden; soweit dies im Rahmen der unter Ziffer 1.1 und 1.2 dieses Datenschutzinformatsblatts dargelegten Zwecke und Rechtsgrundlagen zulässig ist.

Für die Erledigung unserer Aufgaben benutzen wir IT-gestützte Fachverfahren (Software), in die Ihre Daten eingegeben werden, die uns aus dem Informationssystem Gesundheitsamt (ISGA) übermittelt werden. Dabei arbeiten wir auf gesetzlicher Grundlage auch mit anderen Stellen der Landesverwaltung oder sonstigen ausgewählten Dienstleistern zusammen, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag nach § 28 DSGVO oder in einer gemeinsamen Verantwortlichkeit nach § 26 DSGVO verarbeiten. Diesen werden Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, offengelegt. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten sein: IT-Dienstleister, Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, Robert Koch-Institut, Bundesministerium für Gesundheit, zuständige Gesundheitsämter, (Kinder-)Arzt/Ärztin, Kindertageseinrichtungen und Schulen. Des Weiteren ist bei der Feststellung einer Teilnahmepflicht an einer Sprachförderungsgruppe, die Weitergabe der personenbezogenen Daten durch die Schulleitung zulässig (§ 72a Absatz 1 Schulgesetz BW und § 4 Absatz 1 SprachFöGrV BW). Die Befugnis zur Übermittlung durch das jeweilige Gesundheitsamt folgt aus § 72a Absatz 3 SchulG BW in Verbindung mit § 4 Absatz 2 SprachFöGrV BW.

Weitere Datenempfängerinnen und -empfänger können diejenigen Personen und/oder Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

1.6 Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können zur gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung an Dritte übermittelt werden; soweit dies im Rahmen der unter Ziffer 1.1 und 1.2 dieses Datenschutzinformatsblatts dargelegten Zwecke und Rechtsgrundlagen zulässig ist. Weitere Datenempfängerinnen und -empfänger können diejenigen Personen und/oder Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

2. Dauer der Speicherung / Lösungsfristen

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie es für eine abschließende Bearbeitung Ihres Anliegens notwendig ist. Personenbezogene Daten, für die gesetzliche oder anderweitig vorgeschriebene Aufbewahrungspflichten bestehen, werden für die Dauer der jeweiligen Aufbewahrungsfrist, wie folgt bestimmt:

Nach der termingerechten Einschulung werden die Daten vier Jahre (VwV ESU und Jugendzahnspflege) gespeichert und im Anschluss routinemäßig gelöscht, sofern nicht die Vorschrift des § 10 LDSG Baden-Württemberg dem Recht auf Löschung entgegensteht.

Gemäß Landesarchivgesetz (LArchG) sind wir verpflichtet, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten. Demzufolge ist eine Löschung der personenbezogenen Daten trotz Ablauf von Aufbewahrungsfristen gemäß § 14 Abs. LDSG erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem Archiv angeboten und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind oder über die Übernahme in das Archiv nicht innerhalb der gesetzlichen Frist entschieden worden ist. Für den Fall, dass das Archiv die angebotenen Dokumente als archivwürdig ansieht, erfolgt keine Löschung sondern eine Weiterleitung an das Archiv gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Erledigung gesetzlich vorgeschriebener Pflichtaufgaben unabdingbar. Für alle weiteren Verarbeitungszwecke ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten freiwillig. Werden die personenbezogenen Daten allerdings nicht oder nicht vollständig mitgeteilt, kann dies, wenn die Zurverfügungstellung der personenbezogenen Daten hierfür erforderlich ist, eine Versagung der beantragten Leistungen zur Folge haben und/oder eine umfassende Beratung unmöglich machen.

4. Betroffenenrechte

4.1 Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung (Artikel 7 DSGVO)

Sie haben das Recht, Ihre erteilte Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

4.2 Auskunftsrecht (Artikel 15 DSGVO)

Sie haben das Recht sofern nicht die Vorschriften der §§ 9, 13 Abs. 4, 14 Abs. 2, 16 Abs. 1 LDSG diesem Auskunftsrecht entgegenstehen, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung.

4.3 Recht auf Berichtigung/Löschung/Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 16-19 DSGVO)

Sie haben das Recht, von uns zu verlangen, dass

- Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden (Recht auf Berichtigung - Artikel 16 DSGVO), sofern nicht die Vorschriften der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs.3 LDSG diesem Berichtigungsrecht entgegenstehen,
- Sie betreffende personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des Artikels 17 DSGVO unverzüglich gelöscht werden (Recht auf Löschung), sofern nicht die Vorschrift der § 10 LDSG dem Recht auf Löschung entgegensteht und
- die Verarbeitung unter den Voraussetzungen des Artikels 18 DSGVO eingeschränkt wird (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), sofern nicht die Vorschriften der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 3 LDSG diesem Recht auf Einschränken der Verarbeitung entgegenstehen.

4.4 Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)

Erfolgt die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten auf Grundlage einer Einwilligung oder auf einem Vertrag, steht Ihnen unter den Voraussetzungen des Artikels 20 DSGVO ein Recht auf Datenübertragung zu, sofern nicht die Vorschriften des § 14 Abs. 3 LDSG diesem Recht entgegenstehen.

4.5 Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO)

Erfolgt die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e oder f DSGVO, steht Ihnen unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht zu, sofern nicht die Vorschriften der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 3 LDSG diesem Recht entgegenstehen.

4.6 Beschwerderecht (Artikel 77 DSGVO)

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie, unbeschadet anderer Rechtsbehelfe, das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Kontakt:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart

Telefon: 0711 6155410

E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de

5. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt,
vertreten durch den Landrat
landrat@landkreis-rastatt.de oder Telefon 07222 381-1001

6. Unsere Datenschutzbeauftragte oder unseren Datenschutzbeauftragten

erreichen Sie unter
datenschutz@landkreis-rastatt.de oder Telefon 07222 381-1093